

§ 13 ArbZG

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der [Arbeitnehmer](#) und der Sonn- und Feiertagsruhe

1. die Bereiche mit Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § [10 ArbZG](#) sowie die dort zugelassenen Arbeiten näher [bestimmen](#),
2. über die Ausnahmen nach § [10 ArbZG](#) hinaus weitere Ausnahmen abweichend von § [9 ArbZG](#)
 - a) für Betriebe, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung [erforderlich](#) ist,
 - b) für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, deren Unterbrechung oder Aufschub
 - [aa](#)) nach dem Stand der Technik ihrer Art nach nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
 - [bb](#)) besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der [Arbeitnehmer](#) zur Folge hätte,
 - [cc](#)) zu erheblichen Belastungen der Umwelt oder der Energie- oder Wasserversorgung führen würde,
 - c) aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung,

zulassen und die zum Schutz der [Arbeitnehmer](#) und der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen [bestimmen](#).

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a keinen Gebrauch gemacht hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Bestimmungen [erlassen](#). Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die [Aufsichtsbehörde](#) kann

1. feststellen, ob eine Beschäftigung nach § [10 ArbZG](#) zulässig ist,
2. abweichend von § [9 ArbZG](#) bewilligen, [Arbeitnehmer](#) zu beschäftigen
 - a) im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr [erforderlich](#) machen,
 - b) an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,
 - c) an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,

und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen.

(4) Die [Aufsichtsbehörde](#) soll abweichend von § [9 ArbZG](#) bewilligen, dass [Arbeitnehmer](#) an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.

(5) Die [Aufsichtsbehörde](#) hat abweichend von § [9 ArbZG](#) die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann